

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma KKS Kaltformtechnik GmbH, Neue Wiese 7, 57399 Kirchhundem

§ 1 Geltungsbereich

Für Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Inhalt des Vertrages, wenn dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

§ 2 Angebote

In Preislisten und Prospekten angegebene Preise sind freibleibend und unverbindlich. Gleichmaßen gilt dies für unsere mündlich oder schriftlich gemachten Angebote, wenn nicht ausdrücklich schriftlich auf eine Verbindlichkeit hingewiesen wurde.

§ 3 Werkvertrag

Alle Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Diese gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen eine Ablehnung unsererseits erfolgt.

§ 4 Annullierungskosten

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 5 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer zuvor vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen und bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, sofern diese Umstände wesentlichen Einfluss auf die Lieferung des Liefergegenstandes haben. Dies gilt auch bei Lieferverzögerungen durch unsere Zulieferer, daher erfolgt unsere Lieferung unter Selbstbelieferungsvorbehalt. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende der vorgenannten Umstände und Ereignisse werden von uns mitgeteilt. Teillieferungen sind, wenn sich keine Nachteile für den Gebrauch ergeben, innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen möglich.

§ 6 Lieferumfang

Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Laufzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

§ 7 Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Auftraggebers, und werden von uns in Rechnung gestellt. Gesondert werden Porto- und Verpackungsspesen in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart liegt in unserem Ermessen. Mit einer Rücküberweisung des Eigentums an den Verpackungen sind wir nur einverstanden, wenn diese sich in einem einwandfreien Zustand befinden, und zudem frachtfrei zurückgeschickt werden.

§ 8 Transportkosten

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Versandstation ist Kirchhundem-Würdinghausen. Rollgeld geht auch dann zu Lasten des Auftraggebers, wenn an sich frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Transportversicherungen und sonstige Vereinbarungen bzw. Versicherungen der Waren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 9 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware zum Versand an den Auftraggeber oder nach dessen Anweisung an einen anderen Ort das Herstellerwerk verlässt. Dies gilt auch bei Vereinbarung der frachtfreien Lieferung.

§ 10 Lieferungsverzug

Die Haftung für Verzögerung der Leistung wird für den Schadensersatz neben der Leistung auf 2% und für Schadensersatz statt der Leistung auf 2% des Wertes der Lieferung und Leistung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch unterliegt einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

§ 11 Unmöglichkeit der Lieferung

Der Auftragnehmer haftet im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen. Im übrigen wird die Haftung des Auftragnehmers für Unmöglichkeit und Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 2% des Wertes der Lieferung und Leistung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch unterliegt einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

§ 12 Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen in bar mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 13 Preise und Preisänderungen

Die Preise verstehen sich als Nettopreise ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird gesondert ausgewiesen und dem Warenwert zugeschlagen. Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung und aller Nebenkosten. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die geltend gemachte Preissteigerung 15 % übersteigt.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigen-

tumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass der Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich schriftlich von uns erklärt wird. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes ist untersagt. Erfolgt dennoch eine Pfändung oder Beschlagnahme, so hat der Auftraggeber uns unverzüglich und schriftlich davon zu unterrichten. Der Liefergegenstand ist vom Auftraggeber zu verwahren, und gegen Schadensrisiken zu versichern. Im Schadensfall tritt der Auftraggeber die entstehenden Ansprüche an uns ab. Der Auftraggeber ist berechtigt die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, oder die Liefergegenstände weiterzuverarbeiten. Wird der Liefergegenstand verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neu erstellten Sache. Das Miteigentum bestimmt sich nach dem Wert des Liefergegenstandes. Eine Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der neuen Sache ist nur unter Eigentumsvorbehalt gestattet (nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt). Zudem tritt der Auftraggeber seine Ansprüche samt Nebenrechten aus der Weiterveräußerung an den Auftragnehmer ab, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages des Liefergegenstandes.

§ 15 Gewährleistung und geringfügige Mängel

Mängel sind unverzüglich zu rügen, ansonsten erlischt unsere Gewährleistungspflicht. Die Gewährleistungspflicht für versteckte Mängel erlischt ein Jahr nach Erhalt der Ware. Während der Gewährleistungsverpflichtung kann der Auftragnehmer die Form der Nacherfüllung wählen, er kann sie jedoch verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Wird Nacherfüllung in Form der Nachbesserung geleistet, so ist die Nachbesserung nach erfolglosem zweimaligen Versuch fehlgeschlagen. Schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Auftraggeber das Recht zu mindern, oder vom Vertrag zurückzutreten. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber insofern, wie Aufwendungen entstehen, die durch das Erfordernis der Lieferung oder Leistung an einem anderen Ort entstehen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

§ 16 Vergütung und Zahlungsverzug

Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Bei Nichtleistung der Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Verzugszins beträgt acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Ist das Werk mit Mängeln behaftet, so steht dem Auftraggeber nur ein Zurückbehaltungsrecht für einen offensichtlichen Mangel des Werkes zu. Der einbehaltene Betrag muss in angemessenem Verhältnis zum Mangel stehen. Wurde die fällige Vergütung nicht entrichtet, so ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen.

§ 17 Haftung

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen. Der Höhe nach ist die Haftung auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Die Haftung entfällt insgesamt für solche Schäden, deren Eintritt der Auftraggeber durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

§ 18 Ausfallmuster und Werkzeuge

In Ausnahmefällen werden Ausfallmuster angefertigt; die Kosten trägt in jedem Fall der Auftraggeber. Dieser ist verpflichtet, uns seine Entscheidung sofort nach Eingang der Muster schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Verständigung gehen durch Maschinenstillstand verursachte Kosten zu Lasten des Auftraggebers; zwischenzeitlich hergestellte Teile sind wie angefallen zu bezahlen und zu übernehmen.

Sofern zur Fertigung der Ware Werkzeuge erforderlich sind, berechnen wir für diese Werkzeuge den in der Auftragsbestätigung genannten Anteil an unseren Selbstkosten. Modelle, Formen und Werkzeuge, die von uns angefertigt sind, gehen stets entschädigungslos in unser Eigentum über, auch wenn sie vom Auftraggeber bezahlt sind. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Aushändigung besteht nicht.

§ 19 Schutzrechte

a) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung und haftet dafür, wenn die von ihm bestellte Ware Schutzrechte Dritter verletzt, es sei denn, dass diese Rechte dem Auftragnehmer bekannt waren; von Seiten des Auftragnehmers erfolgt keine Nachprüfung in dieser Hinsicht. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten, insbesondere auch die Kosten für etwaige Interventionen oder die Abwehr gegen solche zu tragen. Untersagt ein Dritter die Herstellung oder Lieferung unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht, so ist der Auftragnehmer – ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage – berechtigt, die Arbeit einzustellen, ohne dass hierdurch ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers begründet wird.

b) Der Auftragnehmer ist Alleininhaber von Urheber- und ggf. gewerblichen Schutzrechten an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag entworfenen oder gestalteten Modellen, Formen, Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen.

Soweit der Auftragnehmer an den gelieferten oder noch zu liefernden Gegenständen irgendwelche Schutzrechte zustehen oder deren Erteilung beantragt wurde, ist mit der Lieferung an den Auftraggeber für diesen keine zum Alleinvertrieb berechtigende ausschließliche Lizenzvergabe verbunden; vielmehr kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die Unterzeichnung eines zusätzlichen Lizenzvertrages verlangen.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Kirchhundem-Würdinghausen. Die Klage ist bei dem Gericht zu erheben, dass für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt.